

Aktuelle Rechtsprechung und Entscheidungen

BAG-SB Jahresfachtagung 2018
Kiel 26.4.18

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Das Statistische Bundesamt meldet **71.896** neue Verbraucher - insolvenzverfahren an den deutschen Insolvenzgerichten für 2017 (www.destatis.de). Dies bedeutet einen Rückgang von 6,9%. 2016 waren es noch **77.238**, 2015 noch **80.146**, 2014 noch **86.298** Verfahren. Insgesamt liegen für 2017 einschl. IN-Verfahren **92.291** Verfahren mit beantragter Restschuldbefreiung vor.

In nur 2,4% der Verbraucherinsolvenzverfahren kommt es 2017 zur Annahme eines Schuldenbereinigungsplans in einem Verfahren nach §§ 306ff. InsO.

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Das Bundessozialministerium hat im Armuts-/Reichtumsbericht 2017 von einem stetigen Anstieg der Haushalte mit hoher Überschuldungsintensität seit 2006 berichtet.

Nach den verschiedensten Erhebungsmethoden gehen wir von 6 bis 8 Mill. Überschuldeten in Deutschland aus.

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Die Wartezeit beträgt in der Schuldnerberatung durchschnittlich 10 Wochen (Statistisches Bundesamt Pressemitteilung 201/17 vom 14.6.17). Kann das ein Grund für die relativ wenigen Verfahren sein?

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Die Wirtschaftsberatung Crif Bürgel legt erste Zahlen zur Inanspruchnahme der Quotenregelung des § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO vor. Von Juli bis Dezember 2014 wurden 49.642 Privatinsolvenzen eröffnet, von denen 4.111 vorzeitig beendet wurden. Dies sind etwa 8,3 Prozent

(<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/privatinsolvenz-nur-8-prozent-schaffen-sprung-aus-der-schuldenfalle-a-1188279.html>).

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Der Bundestag erwartet gem. Art 107 EG InsO zum 30.6.18 einen Bericht der Bundesregierung darüber, in wie vielen Fällen die vorzeitige Restschuldbefreiung erreicht wurde. Er geht hierbei davon aus, dass eine Verkürzung in 15% der Verfahren eintritt. Sollten sich die CrifBürgerl-Zahlen bestätigen, bestünde Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, wenn er seine eigenen Vorgaben ernst nimmt.

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker hat am 15.3.18 auf dem diesjährigen Deutschen Insolvenzrechtstag auch einige Informationen zu dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission COM(2016)723 weitergegeben, der auch eine Verkürzung der Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung auf drei Jahre vorsieht. Graf-Schlicker berichtete, dass in den Verhandlungen in Brüssel zwar eine allgemeine Zustimmung zu der 3-Jahres-Regelung festzustellen sei, dass aber zusätzliche Verfahrens- und Kooperationspflichten für die Schuldner sowie eine Begleichung der Verfahrenskosten durch die Schuldner verlangt werde. Die EU-Politiker seien insgesamt sehr daran interessiert, die Regelung in der noch bis zum Mai 2019 laufenden Legislaturperiode zu verabschieden.

Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Die wirtschaftliche Bedeutung von 100.000 Verfahren natürlicher Personen mit Restschuldbefreiung darf nicht unterschätzt werden.

Auf Verwalterseite bedeuten 100.000 Verfahren grob geschätzt Einnahmen in Höhe von 100.000.000 €.

Auf Beraterseite werden zwar nicht 100.000 Verfahren anwaltlich betreut, die Einnahmen dürften aber ähnlich hoch sein, wenn die oft neben dem Insolvenzverfahren auftretenden Straf-, Anfechtungs- oder Haftungsverfahren mit einbezogen werden.

Persönliche Beratung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Eine wirksame Bescheinigung auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens - und Vermögensverhältnisse gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO setzt einen persönlichen Kontakt des Bescheinigers mit dem Schuldner voraus. Bei großer räumlicher Entfernung zwischen Wohnsitz des Schuldners und Kanzleisitz des Bescheinigers spricht eine Vermutung dafür, dass eine persönliche Beratung nicht erfolgt ist. Es ist Aufgabe des Bescheinigers, diese Vermutung zu widerlegen. Andernfalls ist der Antrag ohne weitere Nachfragen abzuweisen.

AG Potsdam Beschl. v. 19. 2. 2015 -35 IK 1239/14-

bestätigt durch LG Potsdam 2 T 24/15; ebenso AG Köln Beschl.

vom 20.8.15 -73 IK 373/15-; AG Göttingen 17.5.16 -74 IK 113/16-;

AG Göttingen 4.1.2017 -4 IK 1/17-

Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen

Bereits mit der Ablehnung eines Gläubigers liegt ein Scheitern vor.

Da die Bescheinigung dem Gericht die Abwägung ermöglichen soll, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren sinnvollerweise durchgeführt werden kann, kann die Schuldnerberatungsstelle das Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung bescheinigen, sobald für sie erkennbar ist, dass für ein solches Verfahren keine Mehrheit nach den Gläubigerrückmeldungen vorliegen wird. Der Schuldner bzw. die Schuldnerberatungsstelle ist nicht verpflichtet, zunächst die Rückmeldung sämtlicher Gläubiger abzuwarten.

AG Hannover Beschl. vom 30.10.17 -908 IK 820/17 – 8-

Für den Zeitpunkt des Scheiterns ist nicht schematisch auf die erste oder die letzte Gläubigerrückmeldung abzustellen, sondern maßgeblich ist allein der Zeitpunkt, den die ausstellende Stelle für das Scheitern angibt. Dieser Zeitpunkt muss allerdings nachvollziehbar begründet werden, wenn er sich nicht ohne weiteres aus den allgemeinen Daten ergibt. Allein diese Sichtweise ist mit dem Wortlaut des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, der systematischen Stellung und dem Sinn und Zweck der Norm in Einklang zu bringen.

AG Hannover Beschl. 27.12.17 -908 IK 778/17 – 6-

Sperrfrist

Sperrfrist bei Antrag wegen vorherigem Verfahren oder Fehlverhalten?

In den ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren ergeben sich Sperrfristen allein aus § 287a Abs. 2 InsO.

AG Göttingen Beschl. vom 14.10.2015 -74 IN 181/15-

Ein **erneuter Insolvenzantrag** bspw. nach Wirksamwerden der Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO oder nach Aufhebung eines Verfahrens, nachdem der Antrag auf Restschuldbefreiung zurückgenommen wurde, ist damit sofort **ohne Sperrfrist** möglich (so auch aktuell Möhring, ZVI 2017, 289).

Siehe zur **Zulässigkeit der Rücknahme des Antrags** auf Restschuldbefreiung BGH Beschl. vom 22.9.16 -IX ZB 50/15- (Antrag nicht zulässig, wenn bereits ein Versagungsantrag gestellt wurde, sonst zulässig).

Sperrfrist

Anderer Ansicht:

AG Dortmund Beschl. 18.4.2016 -255 IN 24/15-

AG Fürth Beschl. 13.1.2016 -IN 581/15-

Analoge Anwendung/Gesetzeslücke/planwidrige Gesetzeslücke?

Gesetzesbegründung BT-Drucksache 17/11268 S. 25:

„Sperrfristen für anderweitige Fälle vorhergehenden Fehlverhaltens des Schuldners sind nicht vorzusehen.“

Stundung

Verweigerung der Stundung wegen vorherigem Fehlverhalten?

Einem Antrag auf Verfahrenskostenstundung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Schuldner die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung in einem vorherigen Restschuldbefreiungsverfahren schuldhaft dadurch provoziert hat, dass er seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht aus § 97 Abs. 1 InsO nicht nachgekommen ist.

AG Montabaur, Beschl. v. 8. 7. 2016 - 14 IK 88/16

Ist im Erstverfahren die Stundung wegen unzureichender Mitwirkung der Schuldnerin im Insolvenzverfahren aufgehoben worden, ist die Schuldnerin mit einer weiteren Antragstellung bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses gesperrt.

AG Aachen Beschl. vom 4.7.16 -91 IK 78/16-

Stundung

Der 9. Senat stellt klar:

Der Schuldner kann ohne Einhaltung einer Sperrfrist einen neuen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, wenn in einem vorausgegangenem Insolvenzverfahren die Kostenstundung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Insolvenzverfahren sodann mangels Masse eingestellt worden ist.

Der Schuldner handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er nach Aufhebung der Kostenstundung und Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ohne Einhaltung einer Sperrfrist erneut einen Antrag auf Kostenstundung für ein neues Insolvenzverfahren stellt, auch wenn die Aufhebung der Kostenstundung darauf beruht, dass er seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.

BGH, Beschluss vom 4. Mai 2017 -IX ZB 92/16-

Massezugehörigkeit?

Mietkaution?

Erbschaft?

Pflichtteil?

Lottogewinn?

Schmerzensgeld?

Schadenersatz?

PKW?

Einkommen des Selbstständigen?

Massezugehörigkeit?

Mietkaution? Kommt darauf an! § 109 InsO

Erbschaft? Kommt darauf an! § 83 InsO

Pflichtteil? Kommt darauf an!

Lottogewinn? Ja!

Schmerzensgeld? Ja!

Schadensersatz? Kommt darauf an!

PKW? Kommt darauf an! § 811 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 12 ZPO

Einkommen des Selbstständigen? Kommt darauf an! § 850i ZPO

Mietkaution

Eine Mietkaution fällt nicht mehr in die Insolvenzmasse, wenn der Insolvenzverwalter eine Enthftungserklärung gem. § 109 Abs. 1 S. 2 InsO abgegeben hat.

BGH Beschl. vom 16.3.17-IX ZB 45/15-

Kernbegründung wie Gehrlein (ZInsO 2016, 1456): Das bestehende Anwartschaftsrecht ist zum Zeitpunkt seines Entstehens noch nicht werthaltig.

BGH 22.5.14 -IX ZR 136/13- ZVI 2014, 342: **Nebenkostenguthaben** des Mieters fällt nach Abgabe der Erklärung gem. § 109 InsO nicht mehr in die Insolvenzmasse.

Mietkaution

Insolvenzverwalter Tricky hat die spontane Idee, die **Erklärung nach § 109 InsO** nur noch mit der **Einschränkung** abzugeben, die Mietkaution sei nicht erfasst. Möglich?

Der BGH versteht die Enthftungserklärung nach § 109 InsO wie die Freigabe einer Selbstständigkeit gem. § 35 Abs. 2 InsO (BGH 22.5.14 -IX ZR 136/13- ZVI 2014, 342). Die Reichweite der Erklärung nach § 109 InsO, stellt der BGH fest, steht aber „nicht zur Disposition des Insolvenzverwalters“. Damit schiebt der 9. Senat der Idee, eine Erklärung gem. § 109 Abs.1 S.2 InsO abzugeben, die den Kautionsrückgewähranspruch nicht umfasst, sofort einen Riegel vor.

Riesterrente

Das in einem sogenannten Riestervertrag angesparte Kapital ist unpfändbar und damit nicht massezugehörig, wenn das Kapital aus gefördertem Altersvorsorgevermögen, gefördertem laufenden Altersvorsorgebeiträgen oder gezahlten Zulagen stammt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, ein Antrag auf eine Zulage für die entsprechenden Beitragsjahre bereits gestellt war und die Voraussetzungen für eine Zulage (§§ 83 ff EStG) vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt worden war. Der Riestervertrag muss nicht zusätzlich die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllen.

BGH, Versäumnisurteil vom 16. November 2017 - IX ZR 21/17 -

Zuschläge

Steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbar gem. § 850a Nr. 3 ZPO.

BGH Beschl. vom 29.6.16 -VII ZB 4/15-

Steuerfreie Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeitszuschläge sind unpfändbar gem. § 850a Nr. 3 ZPO.

BAG Urt. 23.8.17 -10 AZR 859/16-

Begründung: Anknüpfung an § 3b EStG

Weihnachtsgeld

Die im Land Berlin an Beamte jeweils im Monat Dezember gezahlte Sondervergütung ist eine Weihnachtsvergütung i.S.d. § 850a Nr. 4 ZPO

OVG Berlin-Brandenburg Urt. vom 7.9.2017 -4 B 20.15-

Das OVG Berlin-Brandenburg beschäftigt sich in dieser Entscheidung mit der Frage der Pfändbarkeit einer in zeitlichen Nähe zum Weihnachtsfest gezahlten Sondervergütung, die nicht Weihnachtsgeld oder Weihnachtsvergütung sondern eben Sondervergütung heißt. Diese Frage ist insofern von besonderer Bedeutung, als dass das Bundesarbeitsgericht mit Entscheidungen vom 14.3.12 (-10 AZR 778/10-) und 18.5.16 (-10 AZR 233/15-) festgestellt hat, dass die ebenfalls im Dezember gezahlte Sonderzahlung an Sparkassenmitarbeiter kein Weihnachtsgeld i.S.d. § 850a Nr. 4 ZPO ist. Diese Entscheidungen des BAG waren Anlass für zahlreiche öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die im Dezember zu zahlenden gesetzlichen und tariflichen Sonderzahlungen an Beamte und Angestellte ebenfalls nicht mehr als Weihnachtsvergütung i.S.d. § 850a Nr. 4 ZPO anzusehen. Diese Anwendungspraxis wird nun durch das OVG Berlin-Brandenburg in Frage gestellt. Zumindest auf Sonderzahlungen an Beamte dürften die Entscheidungen des BAG nicht mehr anzuwenden sein.

Unterhaltsberechtignte

Der Pfändungsfreibetrag ist nicht deshalb zu erhöhen, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtignten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist.

BGH Beschl. vom 19.10.17 -IX ZB 100/16-

Pfändungsschutzkonto

Muss/sollte der Schuldner sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen?

Vor Insolvenzeröffnung:

Ja, denn u.a. sind Zahlungen vom Pfändungsschutzkonto nicht anfechtbar (BGH Urt. vom 7.4.16 -IX ZR 145/15-).

Im eröffneten Verfahren:

Ja, denn nur auf einem P-Konto sind Geldeingänge unpfändbar und damit nicht massezugehörig.

In der Wohlverhaltensperiode:

Nein, denn eine Insolvenzmasse, die automatisch alles Pfändbare aufsaugt, gibt es nicht mehr.

Pfändungsschutzkonto

Fall 1:

Verwalter erklärt dem Schuldner gegenüber, dass er kein P-Konto benötigt und gibt das „normale“ Konto gegenüber der Bank frei.

Die uneingeschränkte Freigabe eines Kontos -auch konkludent durch nach außen erkennbare Handlungen- führt zur Entlassung der gesamten vertraglichen Rechtsbeziehungen zu diesem Konto aus dem Insolvenzbeschluss.

OLG Hamm Urt. 16.1.17 -31 U 226/15-

Pfändungsschutzkonto

Bei der Bewertung der Frage, ob ein den Freibetrag übersteigendes Einkommen des P-Kontoinhabers in den nächsten Monat zu übertragen und damit unpfändbar ist, ist das First In – First Out-Prinzip zu beachten.

LG Duisburg, Urt. v. 16. 6. 2017 – 7 S 85/16

So auch BGH Urt. 19.10.17 -IX ZR 3/17-

Sie erinnern sich an das **First In – First Out – Prinzip?**

Fall 2:

Der Schuldner erhält im Juli eine einmalige Zahlung des Sozialamts. Ende August verlangt er die Auszahlung des Betrages, die die Bank verweigert. Kann im September noch die Auszahlung verlangt werden?

Lösung: BGH Urt. 19.10.17 -IX ZR 3/17-

Pfändungsschutzkonto

Fall 3:

Der Schuldner erhält im Juli rückwirkend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Monate Januar bis Juni. Im Juli werden dem Konto des Schuldners 3.640,00 € gutgeschrieben. Das Landgericht hat diesen Betrag auf Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO freigegeben. Der BGH hält dies im Ergebnis für weitgehend zutreffend (BGH Beschl. 24.1.18 -VII ZB 27/17-).

Lösung:

Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO erforderlich und zulässig;

§ 42 Abs. 4 SGB II ist zu berücksichtigen;

BGH (siehe oben): Es ist allgemein anerkannt, dass Nachzahlungen wiederkehrender Bezüge den Zeiträumen zuzurechnen sind, für die sie geleistet wurden. Anschließend ist für die einzelnen Zeiträume das pfändbare Einkommen zu berechnen.

Pfändungsschutzkonto

Die Wirkungen der Verstrickung durch die Pfändung eines schuldnerischen Kontos dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind.

Das kontoführende Institut kann sich als Drittschuldner gegenüber dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters damit verteidigen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte fortbesteht.

BGH Urt. vom 21.9.17 -IX ZR 40/17-

Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Fall 1:

Es liegt eine vor Eröffnung des Verfahrens erwirkte Pfändung vor, die weder von der Rückschlagsperre des § 88 InsO erfasst noch anfechtbar ist.

Pfändungsschutzkonto

Lösung:

Die Pfändung verstößt nach Verfahrenseröffnung grundsätzlich gegen das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO. Da sie aber nicht angreifbar ist, hat der Gläubiger das Recht, dass die Pfändung solange (rangwährend) bestehen bleibt, bis dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt wird. Es kann daher nur im Wege der Erinnerung beantragt werden, die Pfändung solange für **unwirksam** zu erklären, wie das Insolvenzverfahren läuft (BGH -IX ZB 217/08-).

Fall 2:

Die Pfändung ist unzulässig gem. §§ 88, 89 InsO oder anfechtbar. Bspw. erfolgt die Verstrickung des Kontos nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hier kann im Wege der Erinnerung beantragt werden, die Pfändung als unzulässig aufzuheben.

Zuständig ist in beiden Fällen nach meiner Ansicht das **Insolvenzgericht** gem. § 89 Abs. 3 InsO.

Insolvenzplan

Einen vorgelegten Insolvenzplan hat das Insolvenzgericht gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen. Ausschlussklauseln, nach denen nicht am Verfahren beteiligte Gläubiger keine quotalen Ausschüttungen erhalten sollen, sind in einem Insolvenzplan nicht zulässig. Ein Insolvenzplan kann vorsehen, dass der Insolvenzverwalter Anfechtungsansprüche nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend macht und mögliche Erlöse im Wege der Nachtragsverteilung ausschüttet.

BGH Beschl. vom 7. Mai 2015 -IX ZB 75/14-

Eine Klausel in einem Insolvenzplan, die vorsieht, dass Gläubiger bestrittener Forderungen, die ihre Forderung angemeldet, aber nach Bestreiten innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bestandskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichts nicht im Klagewege weiterverfolgt haben, ist zulässig.

BAG Urt. 19.11.15 -6 AZR 559/14-

Insolvenzplan

Ein Schuldner, der im Eröffnungsverfahren trotz ausdrücklicher gerichtlicher Belehrung keinen Restschuldbefreiungsantrag nebst Eigenantrag stellt und in diesem Verfahrensstadium (wie auch später im eröffneten Verfahren) nicht ausreichend mitwirkt, kann nicht auf dem Umweg über einen "Drittmittel-Insolvenzplan" mit überschaubarer Quotenerhöhung eine Restschuldbefreiung noch erreichen.

AG Hamburg Beschl. 24.5.17 67c IN 164/15;

aufgehoben durch LG Hamburg Beschl. vom 7.2.2018 -326 T 120/16

ebenfalls ablehnend: **Madaus**, Insolvenzpläne im Verbraucherinsolvenzverfahren, NZI 2017, 567

Insolvenzplan

Im darstellenden Teil eines Insolvenzplanes bzgl. einer natürlichen Person sind aussagekräftige Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Schuldners erforderlich. Behauptet der Schuldner selbständig tätig zu sein und einen Vergleichsbetrag nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 2 InsO nicht abführen zu müssen, weil er gesundheitlich nicht in der Lage sei, einer unselbständiger Tätigkeit nachzugehen, so hat er Art und Umfang seiner behaupteten selbständigen Tätigkeit substantiiert im darstellenden Teil des Plans darzulegen.

AG Köln Beschl. 15.2.17 -72 IN 594/13-

Ablehnung: Stephan NZI 2017, 666

Insolvenzplan

Behandlung deliktischer Gläubiger im Insolvenzplan

1. Deliktsgläubiger werden **wie alle anderen** behandelt. Gefahr für den Planvorleger = § 251 InsO Schlechterstellung der Deliktsgläubiger durch den Plan.
2. Deliktsgläubiger werden **vom Plan nicht berührt**, ihre Forderungen bleiben also in Anlehnung an § 302 InsO bestehen. Gefahr für den Planvorleger = Er muss mit diesen Gläubigern nach Zustandekommens des Insolvenzplans individuelle Vereinbarungen schließen.
3. Es wird den Deliktsgläubiger **ein Zuschlag gewährt**. Es wird nur eine Gruppe gebildet. Gefahr für den Planvorleger = § 226 Abs. 1 InsO alle Gläubiger einer Gruppe müssen gleich behandelt werden; Ausnahme gem. Abs. 2 alle Gläubiger stimmen zu.
4. Es werden drei Gruppen gebildet. Der **Gruppe Deliktsgläubiger wird ein Zuschlag gewährt**. Gefahr für den Planvorleger = § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO alle gleichrangigen Gläubiger aller Gruppen müssen gleichbehandelt werden. Die Gruppen der nicht privilegierten Gläubiger können aber mit Kopf- und Summen**mehrheit** gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1 InsO zustimmen.

§ 300 InsO

Möglichkeiten des § 300 InsO

1. **Kein Gläubiger** hat angemeldet = Vorzeitige Erteilung auf Antrag, wenn Kosten gedeckt oder ggfls. tatsächlich gezahlt wurden=**sofort**
2. **Befriedigung aller Gläubiger** oder (teilweiser) Verzicht der Gläubiger auch nach Zahlung eines Vergleichsbetrags, wenn Kosten gedeckt und ggfls. tatsächlich gezahlt wurden=**sofort**
3. **Erfüllung der 35%-Quote**, wenn Kosten gedeckt oder ggfls. tatsächlich gezahlt wurden=**drei Jahre**
4. **Verfahrenskosten gedeckt** oder gezahlt=**fünf Jahre** (siehe hierzu BGH Beschl. 20.11.14 -IX ZB 16/14- NZI 2015, 128 = Pflicht des Insolvenzverwalters zur Rücklagenbildung)

§ 300 InsO

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung in dem Fall, dass kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat, setzt voraus, dass der Schuldner tatsächlich die Verfahrenskosten bezahlt hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde.

BGH Beschl. vom 22. September 2016 -IX ZB 29/16-

Anderer Ansicht:

AG Göttingen, Beschluss vom 05.05.2017 -74 IK 97/16-

Das AG Göttingen widerspricht dem BGH und beendet die Verfahren ohne Gläubigeranmeldungen auch bei Stundung der Verfahrenskosten.

§ 300 InsO aktuell

Wann kann der Antrag gestellt werden?

Ca. 8-4 Wochen vor dem Ablauf der drei Jahre, damit nach Ablauf der drei Jahre entschieden werden kann (h.M., so auch Frind ZInsO 2017, 814).

Bis wann müssen die 35% an den Insolvenzverwalter geflossen sein?

Bis zum Ablauf der drei Jahre. Es gibt keine Härtefallklausel.

Kann der Antrag auch nach Ablauf der drei Jahre gestellt werden?

Der Antrag ist an keine Frist gebunden, kann also auch nach Ablauf der 3- oder 5-Jahresfrist gestellt werden (FK-InsO/Ahrens Rn. 51; Frind ZInsO 2017, 814, 815).

Zu den Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 S. 2 (§ 300a Abs. 1 letzter Halbsatz) gehört aber auch der Antrag des Schuldners (FK-InsO/Ahrens Rn. 7) = § 300a Abs. 1 greift erst ab Antrag des Schuldners. Schuldner sollte den Antrag also möglichst nicht verspätet stellen.

§ 300 InsO

§ 300 InsO = Erfüllung der 35%-Quote, wenn Kosten gedeckt oder ggfls. tatsächlich gezahlt wurden=drei Jahre

Auskunftsanspruch des Schuldners gegenüber dem Verwalter?

Nach h.M. gem. § 242 BGB gegeben (vgl. Frind ZInsO 2017, 814, 817). Siehe auch BGH, Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 67/10- zu § 213 InsO

Antrag:

In dem Insolvenzverfahren

Gerd Müller
120 IK 222/16

beantrage ich namens und in Vollmacht des Schuldners

die Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO vorzeitig zu erteilen.

Begründung

Zur Begründung und Glaubhaftmachung des Antrags wird das Schreiben des Insolvenzverwalters vom 20.10.17 eingereicht, nach dem der Schuldner die 35%-Quote erreicht hat und die Verfahrenskosten gedeckt sind.

§ 300 InsO

Antrag bei Erfüllung Quote oder aufgebrauchten Verfahrenskosten

Stets erforderlich ist eine Antragstellung durch den Schuldner, die gem. § 300 Abs. 2 Satz 3 InsO unter Glaubhaftmachung der Verkürzungsvoraussetzungen zu erfolgen hat. Eine Verfahrenseinleitung von Amts wegen erfolgt nicht, auch wenn wegen der Fürsorgepflicht des Gerichts aus § 4a Abs. 2 InsO durchaus an eine gerichtliche Hinweispflicht zumindest dann gedacht werden kann, wenn sich das Vorliegen der Verkürzungsvoraussetzungen aus der Gerichtsakte ergibt. Der Antrag selbst ist an keine Frist gebunden. Quote, Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten müssen aber in den Fällen des § 300 Abs. 1 Nr. 2 und 3 InsO n.F. fristgerecht und damit innerhalb von drei bzw. fünf Jahren bei dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder eingegangen sein. Eine **prophylaktische Antragstellung** schon mit der Insolvenzantragstellung, wie sie angedacht werden könnte, um einem »Vergessen« entgegen zu wirken, dürfte wegen der erforderlichen Glaubhaftmachung nicht in Frage kommen bzw. keinen Sinn machen.

§ 300 InsO

Glaubhaftmachung

Der Schuldner und damit wohl vernünftigerweise sein Verfahrensbevollmächtigter – dies kann gem. § 305 Abs. 4 InsO n.F. jetzt auch ein Schuldnerberater sein – muss das Geschäft betreiben. Er ist hinsichtlich der Beendigungsvoraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig und hat das Vorliegen der Voraussetzungen mit den Mitteln des § 294 ZPO glaubhaft zu machen (u.a. Urkunden und/oder eidesstattliche Versicherungen). Ein Insolvenzgläubiger könnte nach allgemeinen Regeln der Glaubhaftmachung des Schuldners mit einer Gegenglaubhaftmachung entgegentreten.

§ 300 InsO

Berechnung

Nachdem sich der Schuldner einen Überblick über die festgestellten Forderungen und den vorhandenen Massebestand verschafft hat, hat er die erforderlichen Berechnungen anzustellen. Anhand der festgestellten Forderungen kann der Schuldner die 35%-Quote ermitteln. Sind also Verbindlichkeiten in Höhe von 40.000€ festgestellt worden, ergibt sich aus der 35%-Quote ein Betrag in Höhe von 14.000 €. Der Schuldner hat nun den Massebestand zu berücksichtigen und im nächsten Schritt die Verfahrenskosten (Verwaltervergütung und Gerichtskosten) sowie die Masseverbindlichkeiten zu berechnen bzw. zu berücksichtigen und einzubeziehen. Hier werden allerdings dem Schuldner zur Verfügung gestellte Drittmittel als Massebestandteil angesehen und schlagen so über die Vergütungsberechnung auf die Verfahrenskosten durch.

§ 300 InsO

Der hieraus folgende Effekt wird im eröffneten Verfahren durch den Wegfall des Verbraucherinsolvenzverfahrens ab dem 01.07.2014 noch verstärkt, da die Verwaltervergütung nun stets gem. § 2 InsVV zu berechnen ist. Aus den ersten 25.000 € der Insolvenzmasse folgt damit ein Vergütungsanspruch in Höhe von 40%. In der Literatur wird daher für Verbindlichkeiten in Höhe von 40.000 € ein letztendlich erforderlicher Betrag in Höhe von 30.000 € ermittelt. Dies bedeutet eine tatsächliche Quote in Höhe von 75%. In der Wohlverhaltensperiode stellt sich die Situation durch die gem. § 14 InsVV geringere Vergütung günstiger dar. Die Zahlung hat gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO ausschließlich innerhalb von drei (oder fünf) Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu erfolgen. Ein Überziehen dieser Frist ist mangels Härtefallregel nicht möglich.

Wird hier berücksichtigt, dass Drittmittel im Insolvenzplanverfahren gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV nicht Grundlage der Vergütungsberechnung sind, so dürfte der Berater, der den Schuldner ohne Hinweis auf die weiteren Möglichkeiten aus §§ 217ff. oder 213 InsO auf den Weg des § 300 InsO verweist, auf ein Haftungsproblem zusteuern.

Vergütung

Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters in einem Verbraucherinsolvenzverfahren, die der Tätigkeit eines früheren Treuhänders entspricht, ist in Anlehnung an § 13 InsVV a.F. zu vergüten. In einem Verbraucherverfahren mit neun Gläubigern, in dem der Insolvenzverwalter 2 Lebensversicherungen auflöst und pfändbare Lohnanteile sowie Steuererstattungen einzieht, kann bei einer Insolvenzmasse in Höhe von 14.217,43 € ein Abschlag gem. § 3 Abs. 2 e) InsVV berechtigt sein.

BGH Beschl. vom 6.4.2017 -IX ZB 48/16-

Vergütung

Ein Abschlag von 30% auf die Regelvergütung ist bei Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse des Schuldners, einfacher Verwertungstätigkeit und geringer Gläubigeranzahl angemessen.

LG Münster Beschl. vom 23.8.17 -5 T 484/17-

Vergütung

Geht die Tätigkeit des Insolvenzverwalters in einem Verbraucherinsolvenzverfahren tatsächlich nicht über die Tätigkeit eines Treuhänders nach §§ 313f InsO aF hinaus, kann dies nach den Umständen des Einzelfalls einen Abschlag rechtfertigen, der dazu führt, dass sich der Vergütungssatz des Insolvenzverwalters im Ergebnis am bisherigen Vergütungssatz für einen Treuhänder orientiert.

BGH Beschl. vom 6.4.17 -IX ZB 48/16-

Vergütung

Die Veröffentlichung eines Vergütungsbeschlusses nach § 64 InsO muss den vollständigen -lediglich um die festgesetzten Beträge anonymisierten- Beschlusstenor, die vom Insolvenzgericht angenommene Berechnungsgrundlage (Insolvenzmasse), die zugrunde gelegten Zuschläge und Abschläge, die vom Insolvenzgericht angenommenen Auslagentatbestände und gegebenenfalls die Entscheidung des Insolvenzgerichts, ob vom Insolvenzverwalter an von ihm beauftragte Dritte aus der Masse bezahlte Vergütungen zu berücksichtigen sind, enthalten.

BGH Beschluss 14.12.2017 -IX ZB 65/16-

Restschuldbefreiung in Europa

„**One has the impression of a man with his head in the sand**“, stellt Registrar in Bankruptcy Christin Derrett im Juni 2017 fest und eröffnet auf Antrag des Bankhauses Arbuthnot Latham und Co das Insolvenzverfahren über das Vermögen von Boris Becker. Einen vierwöchigen Aufschub gewährt sie nicht.

Gem. **Section 279** des englischen Insolvency Act wird Boris Becker damit in Jahresfrist Restschuldbefreiung erhalten ((1)A bankrupt is discharged from bankruptcy at the end of the period of one year beginning with the date on which the bankruptcy commences). Dies gilt unabhängig davon, ob der Schuldner oder ein Gläubiger den Antrag gestellt hat.

Restschuldbefreiung in Europa

Das englische Recht kennt **keine Sperrfristen**. Bei einer erneuten Verschuldung kann daher ohne Einschränkungen ein weiterer Insolvenzantrag gestellt werden.

Die erteilte Restschuldbefreiung erwächst aber **nicht in Rechtskraft**. Gem. 282 (1)(a) Insolvency Act 1986 kann das Gericht die Restschuldbefreiung jederzeit („at any time“) annullieren, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die der Restschuldbefreiung entgegenstehen.

Haftung des Schuldners für Masseverbindlichkeiten

Die Haftung des Insolvenzschuldners für Masseverbindlichkeiten ist auf die Massegegenstände beschränkt.

FG Sachsen Urt. vom 9.12.15 -8 K 1112/15- ZInsO 2017, 2274

Aber Bundesfinanzhof:

Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst. Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden. Der Verrechnung stehen eine dem Insolvenzverfahren immanente sog. Haftungsbeschränkung bzw. eine Einrede der Beschränkten Haftung des Insolvenzschuldners nicht.

BFH Urt. 28.11.2017 -VII R 1/16-

Vergütung Treuhänder

Bei der Berechnung der Treuhändervergütung nach § 14 InsVV sind nur die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge zu berücksichtigen.

LG Ingolstadt Beschl. vom 6.4.17 -21 T 1767/16-

Erwerbsobliegenheiten

Auch der teilzeitbeschäftigte Schuldner muss sich im Rahmen seiner Erwerbsobliegenheiten um eine Vollzeitbeschäftigung bemühen. Zwei bis drei Bewerbungen pro Woche können hierbei als Richtgröße angenommen werden.

BGH Beschl. vom 1.3.2018 -IX ZB 32/17-

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!**

Rechtsanwalt Kai Henning

Dortmund/Hamm

henning@rahenning.de